

Inhalt der Dokumentation	Ordnungsmerkmale		Gültigkeitsnachweis			
Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Klaus Bongartz GmbH & Co. KG	Gliederungs-Nr.:	FB-68.QMB.01		Bereich	Datum	Zeichen
	Seite:	1 von 3	erstellt:	QMB	17.10.2016	P. Bongartz
	Datum:	17.10.2016	geprüft:	GL	18.10.2016	J. Bongartz
	Revisionsstand:	00	freigegeben:	GL	18.10.2016	J. Bongartz

FB-68.QMB.01_Rev.00

Verteiler: QMH 0001 - QMH 0999

Allgemeine Geschäfts und Lieferbedingungen

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Angebot
3. Zahlung
4. Lieferung
5. Gefahrenübergang
6. Eigentumsvorbehalt
7. Mängelhaftung
8. Gesamthaftung
9. Gerichtsstand
10. Salvatorische Klausel

Inhalt der Dokumentation	Ordnungsmerkmale		Gültigkeitsnachweis			
Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Klaus Bongartz GmbH & Co. KG	Gliederungs-Nr.:	FB-68.QMB.01		Bereich	Datum	Zeichen
	Seite:	2 von 3	erstellt:	QMB	17.10.2016	P. Bongartz
	Datum:	17.10.2016	geprüft:	GL	18.10.2016	J. Bongartz
	Revisionsstand:	00	freigegeben:	GL	18.10.2016	J. Bongartz

1. Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichem Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB. Lieferungen, Leistungen und Angebote der Klaus Bongartz GmbH & Co. KG, im folgenden KB genannt, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Bestellungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir der Geltung ausdrücklich und schriftlich zustimmen. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte ähnlicher Art handelt. Vertragsänderungen und Ergänzungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch die Aufhebung der Schriftformerfordernis bedarf der Schriftform. Nebenabreden zu dem schriftlichen Vertrag sind nicht existent.

2. Angebot

Angebote der KB sind stets freibleibend und unverbindlich und lediglich als Invitatio ad Offerendum zu verstehen. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er von der KB schriftlich bestätigt worden ist oder wenn die Lieferung ausgeführt wird. An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z.B. Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen, Kalkulationen, Muster, Kostenvorschläge behält sich die KB, Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, die KB erteilt dem Besteller die ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Auf Verlangen der KB sind die vom Besteller erhaltenen Unterlagen ohne die Zurückhaltung von Kopien unverzüglich zurückzusenden. Der Mindestauftragswert beträgt 60,00 EUR zzgl. der derzeit gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

3. Zahlung

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Gegenteiliges ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“ (EX WORKS, Incoterms 2000) ausschließlich Verpackung und Fracht zzgl. der derzeit gesetzlich gültigen Umsatzsteuer. Kosten für Verpackung und Fracht werden gesondert in Rechnung gestellt. Alle zusätzlich benötigten Arbeiten der KB neben den vertraglich vereinbarten Leistungen werden gegen Nachweis der dafür aufgewandten Ressourcen zusätzlich berechnet. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Gegenteiliges ergibt, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bezüglich der Folgen eines Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Regelungen. Der Abzug von Skonto ist soweit nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde ausgeschlossen. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsschluss erfolgen, vorbehalten. Factoring ist ausgeschlossen. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Besteller auch kein Zurückbehaltungsrecht zu. Entstehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers oder wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, so werden alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung sofort fällig. Zudem sind wir berechtigt, Vorauszahlungen, Zahlungen per Nachnahme oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

4. Lieferung

Der Beginn der von der KB angegebenen Lieferzeit setzt die rechtmäßige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Termine für unsere Lieferungen und Leistungen sind nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung aller für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, der Anzahlung und der rechtzeitigen Materialbeistellung, soweit diese vereinbart wurden. Liefer- oder Fertigungstermine verlängern sich bei Eintritt von unvorhersehbaren Hindernissen, wie in Fällen höherer Gewalt, Streik, Aussperrung sowie kurzfristig nicht beherrschbaren Betriebsstörungen, angemessen. Dies gilt auch, wenn die genannten Umstände bei einem unserer Unterlieferanten eintreten. Die Haftung der KB für Schäden aufgrund von Verzögerung und / oder die Unmöglichkeit ihrer Lieferungen und Leistungen ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der KB, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Innerhalb einer Toleranz von 10% der Gesamtauftragsmenge sind fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen zulässig. Der Gesamtpreis ändert sich somit gemäß der geänderten Stückzahl.

5. Gefahrenübergang

Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist hinsichtlich des Gefahrenübergangs bei Lieferungen „ab Werk“ vereinbart, d.h. die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware trägt der Besteller mit der Übernahme der Ware ab Werk. Eine Versicherung der Lieferung erfolgt ausschließlich auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Besteller.

6. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller aus der Geschäftsverbindung resultierenden Forderungen mit dem Besteller vor. Der Besteller ist berechtigt, diese Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Er ist verpflichtet, unsere Rechte beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltsware zu sichern. Bei Pflichtverletzungen des Partners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Partner gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt, die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Partner ist zur Herausgabe verpflichtet. Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Partners gestellt wird. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsgegenstände durch den Besteller nimmt dieser für die KB unentgeltlich vor. Bei Verarbeitung,

Inhalt der Dokumentation	Ordnungsmerkmale		Gültigkeitsnachweis			
Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Klaus Bongartz GmbH & Co. KG	Gliederungs-Nr.:	FB-68.QMB.01		Bereich	Datum	Zeichen
	Seite:	3 von 3	erstellt:	QMB	17.10.2016	P. Bongartz
	Datum:	17.10.2016	geprüft:	GL	18.10.2016	J. Bongartz
	Revisionsstand:	00	freigegeben:	GL	18.10.2016	J. Bongartz

Vermischung, Verbindung oder Vermengung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen nicht dem Unternehmer gehörenden Waren steht dem Unternehmer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Faktoren-Wertes der Vorbehaltsgegenstände zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum einer neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Besteller der KB im Verhältnis des Faktoren-Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsgegenstände Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Lieferanten verwahrt. Werden die Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben genannte vereinbarte Vorabtretung nur in Höhe des Faktoren-Wertes der Vorbehaltsgegenstände, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert worden sind. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, in die uns abgetretenen Forderungen oder in sonstige Sicherheiten hat der Partner uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Partners insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

7. Mängelhaftung

Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß und fristgerecht nachgekommen ist. Ist die gelieferte Ware mangelhaft, so ist der Besteller nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Es ist der KB stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist, jedoch mindestens drei Wochen beginnend mit dem Zugang der Aufforderung der Nacherfüllung zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich dem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, jedoch maximal auf den Auftragswert, beschränkt. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

8. Gesamthaftung

Weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Punkt 7 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9. Gerichtsstand

Bei allen aus diesem Vertrag resultierenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Kaufmann, jur. Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem für uns zuständigen Gericht an unserem Sitz (derzeit 41366 Schwalmatal) zu erheben, Wir sind darüber hinaus auch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen. Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen zwischen der KB und dem Besteller nicht berührt.